



Stellungnahme zu Verhaltensregeln außerhalb des gesetzlichen richterlichen Dienst- und Disziplinarrechts

Der österreichischen Rechtstradition verpflichtet, sind die beruflichen wie außerberuflichen Dienstrechte und -pflichten der Verwaltungsrichter:innen teils schon in der Verfassung, zum Großteil in den einfachen Bundes- und Landesgesetzen geregelt.

Wiederholt wurden Versuche unternommen, darüber hinausgehend Regeln über das Verhalten von Richter:innen als Ethik- oder Verhaltenskodizes oder Compliance-Regeln o.ä. zu formulieren; zuletzt wurde an manchen Verwaltungsgerichten von den Präsidien ein Entwurf solcher Regeln verteilt, dies ohne Einbeziehung der Interessensvertretungen.

Das Consultative Council of European Judges (CCJE - Beirat der Europäischen Richter) beim Europarat behandelte schon im Jahr 2002 in seiner Opinion Nr. 3 über Grundsätze und Regeln, die das Verhalten von Richter:innen bestimmen, u.a. Fragen von Ethik- oder Verhaltenskodizes. Kodifizierte Verhaltensregeln helfen Richter:innen, Fragen im Bereich der beruflichen Ethik zu beantworten, indem sie ihnen Autonomie im Entscheidungsprozess und die Unabhängigkeit von anderen Behörden garantieren. Sie informieren die Öffentlichkeit über diejenigen Verhaltensstandards, die sie von den Richter:innen berechtigterweise verlangen kann, und helfen dabei, der Öffentlichkeit zu versichern, dass die Justiz unabhängig und unparteiisch ist.

Der CCJE betont jedoch dort in Rz. 48, dass, um die richterliche Unabhängigkeit mit dem nötigen Schutz zu versehen, sich jede Stellungnahme über berufliche Verhaltensstandards u.a. darauf gründen sollte, dass solche Verhaltensregeln von den Richter:innen selbst entworfen werden; sie sollten von der Richterschaft selbst verfasste, selbstregulierende Instrumente sein, die den Dienst- und Disziplinarbehörden zu einer Legitimitätsgrundlage verhelfen, indem sie innerhalb generell anerkannter ethischer Standards operieren.

Solche von Richter:innen selbst verfasste ethische Grundsätze gibt es bereits, die von den verschiedenen Standesvertretungen ausgearbeitet und von den Mitgliedern in den dazu vorgesehenen Gremien beschlossen wurden.

Abgesehen davon begegnen Ethik- oder Verhaltenskodizes folgenden Bedenken:

Werden sie von der monokratischen Justizverwaltung erlassen, werfen sie die Frage auf, ob oder inwiefern solche - nach dem innerstaatlichen Stufenbau der Rechtsordnung als Weisung zu qualifizierende - Anordnungen eine Pflicht zur Befolgung auslösen oder Richter:innen in Dienstrechten verletzen; eine abschließende Klärung könnte erst in Dienstrechtsverfahren erzielt werden.

Sollten solche Regeln darauf abzielen, das Verhalten von Richter:innen sanktionsbewehrt, also für den Fall der Zuwiderhandlung mit Disziplinarstrafe bedroht, zu bestimmen, stellt sich die Frage der Beachtlichkeit und Verbindlichkeit solcher Erlässe für Disziplinargerichte.

Im Übrigen sieht die Verfassung weder für die monokratische noch für die kollegiale Justizverwaltung eine Zuständigkeit zur Erlassung solcher Regeln vor. Es bliebe daher bei der Empfehlung des CCJE, dass solche Kodizes von der Gesamtheit der betroffenen Richter:innen selbst formuliert werden.

Beinhalten solche Verhaltenskodizes Vorgaben, die die richterliche Tätigkeit regeln, so greifen diese unmittelbar in die Unabhängigkeit der Richter:innen in Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit ein.

Regelungen von Verhalten nicht nur in der Funktion als Richter:in und am Gericht, sondern auch außerhalb der richterlichen Tätigkeit einschließlich außerberuflicher Aktivitäten können zur Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte führen, die – wie für alle Menschen - auch für Richter:innen gelten. Es muss auch Richter:innen frei stehen, außerberufliche Aktivitäten ihrer Wahl nachzugehen und ihrer Meinungsäußerungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit sowie der Teilnahme an Vereinigungen nachkommen zu können. Keinesfalls darf die Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit von Richter:innen derart eingeschränkt werde, dass die Äußerung sachlicher Kritik, eine Mitgliedschaft oder aktive Tätigkeit bei Interessensvertretungen und ein allgemeiner Austausch unter Richter:innen in Frage gestellt wird.

Zudem bleibt die Frage offen, wem die Beurteilung obliegt, ob ein Verhalten einem Kodex entspricht. Nach den Vorgaben des CCJE sollen solche Gremien von Interessensvereinigungen eingerichtet werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass außergesetzliche Regeln über das Verhalten von Richter:innen, welche nicht von der Richterschaft selbst verfasst wurden und einen breiten Konsens genießen, abzulehnen sind.

Dr. Markus Thoma
für den Dachverband der
Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
ZVR-Zahl 1432429874